

# RS Vwgh 2002/1/28 2001/17/0212

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.01.2002

## Index

L34004 Abgabenordnung Oberösterreich  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §101 Abs1;  
LAO OÖ 1996 §77 Abs1;

## Rechtssatz

Der Gesetzeswortlaut stellt unzweifelhaft ausschließlich auf das Faktum ab, ob ein gemeinsamer Zustellbevollmächtigter bekannt gegeben wurde oder nicht. Demgegenüber hängt der Eintritt der dort angeordneten Rechtsfolgen nicht davon ab, ob die einzelnen solidarisch haftenden Personen zuvor Kenntnis von der Anhängigkeit eines Abgabenverfahrens erlangt haben bzw ob sie von der Behörde zur Namhaftmachung eines Zustellungsbevollmächtigten aufgefordert wurden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001170212.X01

## Im RIS seit

11.06.2002

## Zuletzt aktualisiert am

04.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)